

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 29. September 1989

189. Stück

-
- 463. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 98 Millstätter Straße im Bereich der Marktgemeinde Treffen
- 464. Verordnung:** Kundmachung von Änderungen der vorläufigen Giftliste
- 465. Kundmachung:** Aufhebung eines Satzteiles des § 345 Abs. 1 erster Satz und des § 345 Abs. 2 zweiter Satz ASVG durch den Verfassungsgerichtshof
- 466. Kundmachung:** Aufhebung von Satzteilen des § 15 der Verordnung über die Geschäftsordnungen der in den §§ 344 bis 346 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Schiedskommissionen durch den Verfassungsgerichtshof
-

463. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 7. September 1989 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 98 Millstätter Straße im Bereich der Marktgemeinde Treffen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 98 Millstätter Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Treffen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 35,10, verläuft sodann in gestreckterer Linienführung unter Kreuzung bzw. teilweiser Mitverwendung der bestehenden Trasse und bindet bei km 36,38 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Treffen aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 500 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

464. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 14. September 1989, mit der Änderungen der vorläufigen Giftliste kundgemacht werden

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, werden folgende Änderungen der vorläufigen Giftliste kundgemacht:

1. Die Liste der im Anhang zur Vorläufigen Giftliste-Verordnung, BGBl. Nr. 209/1989, aufgezählten sehr giftigen, giftigen und mindergiftigen Stoffe wird wie folgt berichtigt:

- a) **Acetaldehyd:**
In Spalte 5 wird statt der R-Sätze 20/22-40 der R-Satz 22 eingetragen.
- b) **Acetophenon:**
Die unter diesem Stoffnamen angeführte Synonymbezeichnung lautet statt „1-Phenylethanol“ richtig „1-Phenylethanon“.
- c) **Ameisensäure:**
In Spalte 2 wird der Hinweis auf die Stoffliste des BMUJF „Ja“ eingetragen.
- d) **BHT:**
In Spalte 5 wird statt des kombinierten R-Satzes 21/22 der R-Satz 22 eingetragen.
- e) **2,6-Bis(1,1-dimethylethyl)-4-methylphenol:**
In Spalte 5 wird statt des kombinierten R-Satzes 21/22 der R-Satz 22 eingetragen.
- f) **S-(1,2-Bis(ethoxy-carbonyl)ethyl)-0,0-dimethyl-dithiophosphat:**
Diese Stoffbezeichnung lautet richtig: „S-(1,2-Bis(ethoxy-carbonyl)ethyl)-0,0-dimethyl-dithiophosphat“; weiters wird in Spalte 1 die Synonymbezeichnung „Malathion mit einem Isomalathiongehalt von mehr als 1,8%“ durch die Stoffbezeichnung „Malathion“ ersetzt.
- g) **Butyl-hydroxy-toluol:**
In Spalte 5 wird statt des kombinierten R-Satzes 21/22 der R-Satz 22 eingetragen.

- h) **2-Ethoxyethanol:**
In Spalte 2 wird der Hinweis auf die Stoffliste des BMUJF „Ja“ eingetragen.
- i) **Ethylenglykolmonoethylether:**
In Spalte 2 wird der Hinweis auf die Stoffliste des BMUJF „Ja“ eingetragen.
- j) **Fluoressigsäuren, Salze und Verbindungen:**
Diese Stoffbezeichnung lautet richtig: „Fluoressigsäure, ihre Salze und Verbindungen“; in Spalte 6 lauten die S-Sätze richtig: „1/2-13-45.“
- k) **Hexafluorosilikate, Alkali-K, Hexafluorosilikate, Alkali-Na, Hexafluorosilikate, Alkali-NH₄:**
Diese drei Stoffbezeichnungen lauten richtig:
„Hexafluorosilikat, Kalium-Salz, Hexafluorosilikat, Natrium-Salz, Hexafluorosilikat, Ammonium-Salz“
- l) **Kaliumhydroxid:**
In Spalte 2 wird der Hinweis auf die Stoffliste des BMUJF „Ja“ eingetragen.
- m) **Kupferchlorid:**
Diese Stoffbezeichnung lautet richtig: „Kupfer(II)-chlorid“.
- n) **Malathion mit einem Isomalathiongehalt von mehr als 1,8%:**
Diese Stoffbezeichnung wird durch die Stoffbezeichnung „Malathion“ ersetzt.
- o) **Molybdänoxid:**
Diese Stoffbezeichnung lautet richtig: „Molybdäntrioxid“
- p) **1-Phenylethanol:**
Diese Stoffbezeichnung lautet richtig: „1-Phenylethanon“
- q) **Schwefelsäure, Eisen(2+)-Salz (1 : 1):**
Diese Stoffbezeichnung lautet richtig: „Schwefelsäure, Eisen(II)-Salz“; weiters wird zu dieser Stoffbezeichnung in Spalte 1 die Synonymbezeichnung „Eisen(II)-sulfat“ eingetragen.
- r) **Triethylzinnverbindungen, soweit nicht aufgeführt:**
In Spalte 3 wird die Nummer 50006-00-2 ersatzlos gestrichen.
2. Nach der Stoffbezeichnung
Ediphenphos
wird eine weitere Stoffbezeichnung wie folgt eingefügt:
In Spalte 1:
Eisen(II)-sulfat
Schwefelsäure, Eisen(II)-Salz
In Spalte 3: 2317535
7720-78-7
In Spalte 4: Xn
In Spalte 5: 22

3. Nachfolgende Stoffbezeichnungen — samt allen dazugehörigen Eintragungen in den Spalten 1 bis 8 — werden ersatzlos gestrichen:
- Anilazin
 - Benazolin
 - Calciumchlorid
 - 4-Chlor-2-oxo-3(2H)benzothiazoessigsäure
 - 4,6-Dichlor-N-(2-chlorphenyl)-1,3,5-triazin-2-amin
 - Malathion mit einem Isomalathiongehalt von weniger als 1,8%
 - Trifluoressigsäure

Ettl

465. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 5. September 1989 über die Aufhebung eines Satzteiles des § 345 Abs. 1 erster Satz und des § 345 Abs. 2 zweiter Satz ASVG durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 20. Juni 1989, G 228/88-10, G 3,4/89-8, V 202/88-10, V 1,2/89-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 25. August 1989, den Satzteil „und zur Entscheidung in den Fällen des Überganges der Zuständigkeit nach § 344 letzter Satz“ in § 345 Abs. 1 erster Satz sowie den zweiten Satz in § 345 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 684/1978 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

466. Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 15. September 1989 über die Aufhebung von Satzteilen des § 15 der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 8. Mai 1956, BGBl. Nr. 105, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 20. Juni 1989, V 202/88-10 und V 1,2/89-8, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zugestellt am 30. August 1989, § 15 Abs. 1 Z 3 sowie den Satzteil „und 3“ in § 15 Abs. 2 zweiter Satz der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 8. Mai 1956, BGBl. Nr. 105/1956, als gesetzwidrig aufgehoben.

Geppert